

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1912

IX. Grundlagen und Ergebnisse in G. Rühnings Oldenburgischer
Geschichte. Von D. Kohl.

IX.

Grundlagen und Ergebnisse in G. Rühnings Oldenburgischer Geschichte.¹⁾

Von D. Kuhl.

Der erste Versuch einer oldenburgischen Landes- und Fürstengeschichte ist Schiphowers im Anfange des 16. Jahrhunderts geschriebene Chronik von den oldenburgischen Erzgrafen. Kommt diese nicht weit über eine oberflächliche Zusammenstellung der von der Rasteder Klostergeschichtsschreibung überlieferten Tatsachen hinaus, so bedeutet Hamelmanns am Ende desselben Jahrhunderts erschienene oldenburgische Chronik wegen der Heranziehung auch des urkundlichen Materials einen Fortschritt auf dem Gebiete der Geschichtsforschung. Zwei Jahrhunderte hindurch ist dieses Buch die wesentlichste Quelle der Geschichtskennntnis für die Oldenburger gewesen; denn Winkelmanns Chronik ist nur eine Fortsetzung derjenigen Hamelmanns bis auf die Zeit des Grafen Anton Günther. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erschien in dem bekannten Werk G. A. v. Halem wieder eine auf selbständigen Quellenstudien beruhende Bearbeitung der oldenburgischen Landesgeschichte, und zwar der Zeit bis 1730. Diese ist neben der bis 1861 mehrfach aufgelegten Oldenburgischen Chronik Rundes, welche an Exzerpte aus Halem eine Verwaltungsgeschichte von 1731—1853 anschließt, bis vor kurzem das Hauptorientierungsmittel im Bereich der oldenburgischen Geschichte geblieben.

Daß v. Halem's Werk den Anforderungen, die heute an ein wissenschaftliches Geschichtswerk in bezug auf quantitative und qualitative Bewertung der Quellen gestellt werden, nicht im entferntesten entspricht und in manchen Teilen, besonders in der Dar-

¹⁾ 2 Bände. Bremen. G. A. v. Halem. 1911.



stellung des Mittelalters schon völlig veraltet ist, war längst eine allgemein bekannte Tatsache und das Bedürfnis nach einer neuen, die Quellen voll ausschöpfenden Bearbeitung der oldenburgischen Gesamtgeschichte von allen Seiten — nicht zuletzt auch von auswärtigen Geschichtsforschern, die durch ihre Studien in Berührung mit der oldenburgischen Geschichte kamen — anerkannt.

Trotzdem läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht der jetzige Zeitpunkt für das Erscheinen eines solchen Werkes dennoch ein verfrühter sei. In den einleitenden Worten zu dem 1. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums (1892) hat H. Duden einen Neubau der oldenburgischen Geschichte für nicht ausführbar erklärt, bevor nicht die Quellen zur Geschichte des Herzogtums gesammelt und nach den Regeln der Kunst bearbeitet seien. Zu einer solchen Quellenpublikation im großen Stil ist es nun aber, obwohl seitdem 20 Jahre ins Land gegangen sind, nicht gekommen. Es ist weder trotz des allseitig empfundenen Bedürfnisses danach ein Urkundenbuch herausgegeben worden, noch sind die chronikalischen Quellen in neuen Drucken und neuer Bearbeitung erschienen, und es ist auch in absehbarer Zeit nicht auf solche Publikationen zu rechnen. So richtig jener Standpunkt an sich ist, so war man bei den Verhältnissen, wie sie hier nun einmal liegen, berechtigt, nicht länger zu warten, sondern frisch zuzugreifen, als das Projekt des Verlagbuchhändlers Otto v. Halem, das Werk seines Vorfahren in neuer Bearbeitung herauszugeben, die günstige und selten wiederkehrende Gelegenheit bot, für eine neue oldenburgische Landesgeschichte eine solide finanzielle Grundlage zu gewinnen. Es ist somit allem vorweg der Mut des Verfassers, mit dem er sich ohne jene Vorarbeiten von Seiten eines größeren Forscherkreises an die schwierige Aufgabe heranwagte, und der vorurteilslose Sinn des Verlegers anzuerkennen, mit welchem er der beim Fortschreiten der Arbeit sich herausstellenden Notwendigkeit nachgab, den Rahmen der Aufgabe, unter Verzicht auf die Nennung v. Halem's auf dem Titelblatte, zu erweitern und so ein immer 'größeres geschäftliches Risiko auf sich zu nehmen.

Steht das wissenschaftliche Bedürfnis nach einer neuen oldenburgischen Geschichte außer Frage, so ist das Bedürfnis für



die Praxis noch weniger zu bestreiten. In erster Linie verlangte schon längere Zeit der Unterricht in der Landesgeschichte an den Schulen nach einem zuverlässigen, neben anregenden Gesichtspunkten auch belebende Einzelheiten bietenden Handbuche für den Lehrer. Auch Kandidaten der höheren Beamtenlaufbahnen, soweit für die zu bestehenden Prüfungen der Nachweis landesgeschichtlicher Kenntnisse vorgeschrieben ist, nicht minder der in der Praxis stehende Beamte, endlich Journalisten und Gebildete aller Art waren in den letzten Jahrzehnten, wo der ungleichmäßige Wert der Arbeiten v. Halem's und Kundes doch schon bekannt war, in Verlegenheit, wo sie in landesgeschichtlichen Fragen Belehrung suchen sollten.

Rüttnings Oldenburgische Geschichte kommt dem Bedürfnis all dieser Kreise entgegen. Das Erscheinen dieses Werkes im verflossenen Jahre stellt für die oldenburgische Geschichtsschreibung ein Ereignis dar, zu dessen Würdigung das Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums in erster Linie berufen ist.

Trotzdem darf man im folgenden keine nach allen Seiten erschöpfende Beurteilung erwarten. Zu so gründlicher Arbeit fehlte mir leider die Zeit. Ich habe mich im wesentlichen darauf beschränkt, die wissenschaftlichen Grundlagen des Werkes und die daraus gewonnenen Ergebnisse festzustellen.

Die Darstellung des Verfassers stützt sich vorwiegend auf Quellen. Da für das Herzogtum Oldenburg, wie gesagt, noch keine gedruckten Quellsammlungen, vor allem kein Urkundenbuch, vorlagen, so war der Verfasser vorzugsweise zur Benutzung noch ungedruckter Originale, bzw. Abschriften, gezwungen. Ein Teil der Urkunden findet sich zwar gedruckt in den Urkundenbüchern benachbarter Landschaften, z. B. Bremens, Ostfrieslands. Die Hauptmasse aber mußte im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv eingesehen werden. Die Chroniken des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts sind zwar meist in älteren Drucken vorhanden, aber nicht alle, und auch die gedruckten mußten mittels der im Archiv vorhandenen Manuskripte kontrolliert werden. Für die Neuzeit war der Verfasser vollends auf das im Archiv befindliche Aktenmaterial angewiesen. Indessen reicht dieses nur bis zum Ende der Regierung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig 1829; das die Regierungen



der Großherzöge Paul Friedrich August (1829—53) und Nikolaus Friedrich Peter (1879—1900) betreffende Aktenmaterial ruht noch im Ministerium und wurde dem Verfasser nicht zur Verfügung gestellt. Das ist sehr bedauerlich, denn infolgedessen mußte der größte Teil der oldenburgischen Geschichte im 19. Jahrhundert (von 1829—1900) wesentlich nach der vorhandenen Literatur dargestellt werden. Dem freundlichen Entgegenkommen von Privatpersonen hatte Verfasser es zu danken, daß ihm in den Aufzeichnungen einzelner Männer, die an hervorragender Stelle mitgewirkt hatten (vgl. Vorwort zum II. Bande), auch etwas handschriftliches Material für diese Zeit zur Verfügung gestellt wurde. Aber immerhin entspricht doch unter solchen Umständen die wissenschaftliche Grundlage für die letzten 90 Jahre nicht den Anforderungen, die an ein modernes Geschichtswerk zu stellen sind. Der Verfasser ist, wie aus obigem hervorgeht, von jeder Verantwortung dafür freizusprechen. Weshalb man aber in Oldenburg nicht ebenso entgegenkommend ist wie in Preußen, wo die Benutzung des archivalischen Materials bis in weit spätere Zeiten (mit Ausschluß etwa der letzten 40—50 Jahre) freigegeben ist, läßt sich schwer einsehen. Bis 1870/71 oder wenigstens bis zum Regierungsantritt des Großherzogs Peter 1853 hätte man meines Erachtens doch gehen können.

Eine andere Frage ist es, ob Verfasser seinerseits alle ihm erreichbaren Quellen zur Benutzung herangezogen hat. Das Großherzogliche Haus- und Zentralarchiv und die veröffentlichten Quellen dürften voll ausgenutzt sein. In einigen benachbarten Territorial- und Provinzialarchiven hätten vielleicht in etwas größerem Umfange, als geschehen, Entdeckungsreisen unternommen werden können, — mit welchem Erfolge, läßt sich a priori natürlich nicht beurteilen. Auch das Kopenhagener Reichsarchiv ist nicht benutzt. Die Frage, inwiefern dadurch das Quellenmaterial hätte vermehrt werden können, wird weiter unten bei Gelegenheit noch zur Sprache kommen.

Für einzelne Fragen, Landschaften und kürzere Zeitabschnitte wurde Verfasser durch eine im 19. und 20. Jahrhundert entstandene landesgeschichtliche Literatur unterstützt. Die älteren Hilfsmittel sind in Dückens Umschau im ersten Bande des Jahrbuches ver-



zeichnet, die späteren Arbeiten sind meist in den Bänden des letzteren (1892—1910) oder auch als selbständige Schriften erschienen und dann in den im Jahrbuch gegebenen Literaturübersichten vermerkt.

Ein Vergleich mit dem Werke v. Halem's zeigt den weiten Abstand zwischen den beiden Geschichtswerken schon auf den ersten Blick. Der Unterschied besteht nicht nur in der Quantität des dargebotenen Stoffes. Der moderne Geschichtsforscher berücksichtigt in erheblich höherem Maße neben der politischen auch die Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Kulturgeschichte des Landes. Seine Behandlung des Stoffes ist eindringender; er schöpft aus der Tiefe, während der Historiker des 18. Jahrhunderts oben abschöpft. Das liegt nicht an den Personen, sondern an den verschiedenen Zeiten. Wenn v. Halem heute lebte, würde er auch anders geschrieben haben. Entscheidend ist, ob die Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe dem Bildungsstande der Zeit gemäß erfolgt ist, der der Arbeitende angehört. Das dürfte von der Rütthningschen Arbeit wohl behauptet werden können.

Daß das Halem'sche Werk im rein Stofflichen durch Rütthning weit überholt worden ist, versteht sich von selbst. Aber auch unserer neueren Spezialliteratur gegenüber können die Fortschritte in den Einzelheiten nicht verkannt werden.

Für die Zeit der Römer, der Franken und der ersten Einführung des Christentums lieferte der heutige Stand der allgemeinen archäologischen und frühgeschichtlichen Erforschung Nordwestdeutschlands eine neue Grundlage. Auch die erst gegen 1100 beginnende Geschichte der Grafen ist gegenüber Halem völlig neu aufgebaut. Unter Benutzung der Forschungen namentlich Sello's und Dnckens, zugleich auf Grund einer eigenen Analyse der *Historia foundationis monasterii Rastedensis* ist das erste Aufkommen der Grafengewalt im Ammergau sowie das Verhältnis der Grafen zum Kloster Rastede geschildert. Aus dem auf eigenen Forschungen beruhenden Kapitel IV ist bemerkenswert, daß die Grafen von Oldenburg nach dem Sturze Heinrichs des Löwen nicht reichsfrei wurden, wie die auf Halem beruhenden Darstellungen angeben, sondern zunächst unter die Lehnsheheit des Erzstiftes Bremen, unter der ihr Land vor Heinrich dem Löwen als Dependenz der Stader Grafschaft gestanden, zurück-



kehrten und mutmaßlich erst durch den Erzbischof Gerhard II. von der Lippe als Entgelt für die Beihilfe in den Stedingerkämpfen die Unabhängigkeit erhielten (I, S. 28).

Für die Geschichte der Stedingerkriege wurde das ältere Werk von Schumacher benutzt, indessen auch Mouskès, (zit. S. 40, N. 25) und Longus, (zit. S. 48, N. 49) Berichte, welche Schumacher in sehr wesentlichen Punkten ergänzen, verwertet, so daß man u. a. von der Schlacht bei Alteneß jekt ein etwas anderes Bild erhält (S. 49). Die Geschichte der Friesen stützt sich auf Sello, Studien zur Geschichte Östringens und Rüstingens, u. a. Literatur. Die S. 53 ff. nach der Östringer Chronik erzählte große Östringer Fehde macht es deutlich, daß die Verdrängung der Grafengewalt aus dem Lande die Uneinigkeit der Landbezirke untereinander zur Folge hatte. Die Darstellung der friesischen Gerichtsverfassung beruht auf den bekannten Arbeiten von v. Richtshofen und Heck. Aus den folgenden Kapiteln, die Grafen von 1233—1285 betreffend, ist hervorzuheben, daß S. 73, indem die Erhebung Roberts von Westerholte mit der Schenkungsurkunde des Gutes in Dalsper in Verbindung gebracht wird, die Zeit des Treffens auf der Lungeler Marsch zwischen 1270 und 1272 genauer bestimmt wird. In Kapitel X ist zu beachten das klare Bild, das Verfasser offenbar nach einer auf Grund der Dnkenschen Darstellung ausgearbeiteten kartographischen Skizze von der Verteilung der Güter beider Linien des Grafenhauses gibt (S. 76 ff.), sowie der Versuch, Spuren der von Wittich in dem übrigen Nordwestdeutschland festgestellten Billikationsverfassung auch in den Lehnregistern nachzuweisen. Das XII. Kapitel bringt S. 90/91 wichtige Nachrichten über den Handel der Östringer mit Flandern und Frankreich, S. 92 den vom Verfasser schon früher behandelten urkundlichen Nachweis von dem Abzug der Ministerialenfamilie Elmendorf aus ihrem ammerländischen Besitz, wodurch zugleich belegt wird, daß die Grafen ihre münsterländischen Besitzungen gegen ammerländische vertauschen und so auch als Grundherren immer mehr in der Grafschaft Fuß fassen. An der Berichtigung der Nachfolge im Grafen Hause, die Verfasser bereits im Jahrbuche gebracht, und die in der Zählung der regierenden Grafen namens Johann eine kleine Veränderung hervorgerufen hat

(s. die Tafel III im Anhange), hält er S. 94 und sonst fest. Neu ist S. 96 f. die Bewertung der Freigabe eines ländlichen Gutes zur Feststellung des Umfanges der Freiheit, die 1345 der Stadt Oldenburg verliehen wird; im übrigen ist bezüglich der Entstehung der Stadtverfassung die betreffende Spezialliteratur benutzt. In Kapitel XIII ist beachtenswert die Verbindung, in die der Überfall der Stadt durch die Diepholzer mit dem Streit Graf Konrads II und der Bürger gesetzt wird (S. 106 f.), sowie die hier S. 108 ff. zum ersten Male erfolgte Zusammenstellung aller Nachrichten über das Verhältnis der Grafen zum Hause Braunschweig, als dessen Vasallen sie eine Zeitlang erscheinen. Aus den beiden folgenden Kapiteln, in denen Verfasser stets neben Benutzung der hier reichlicher vorhandenen Literatur unabhängig nach den Quellen arbeitet, ist doch wesentlich Neues nicht hervorzuheben. So weicht u. a. die Beurteilung des Grafen Gerd, trotzdem die archivalischen und veröffentlichten Quellen (namentlich die Hanserezesse) selbständig durchgearbeitet sind, von derjenigen Duden's in seinem Graf Gerd nicht ab. Kapitel XVI behandelt auf mehr als 30 Seiten den „Staat im Mittelalter“. Das ist eine viele interessante Einzelheiten bietende, auf mühsamen Sammlungen aus archivalischen und literarischen Quellen beruhende Darstellung der rechtlichen Grundlage der gräflichen Herrscherstellung und in diesem Umfange und dieser Gründlichkeit völlig neu (nur D. Kähler hat einmal Jahrbuch III in weit dürftigeren Umrissen die staatsrechtliche Stellung der Grafen nach den verschiedenen Seiten hin zu zeichnen versucht). Verfasser bespricht den Untertanenverband, die Grafenfamilie, das Staatsgebiet, die Stellung des Grafen als Grundherrn, wobei die Ausführungen über die Erben und Meier im Stedingerlande (S. 186 f.) sowie über das Verhältnis des Grafen zu der gemeinen Mark (S. 191 ff.) zu beachten sind; dann folgt (S. 193 ff.) eine Darstellung der Entwicklung der Landeshoheit, die Verfasser im wesentlichen auf die über das Kloster Rastede erlangte Schutzvogtei zurückführt, und in ihren einzelnen Äußerungen (Gerichtsbarkeit, Polizei, Besteuerung) schildert. Er kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß Oldenburg zu den von Inama-Sternegg (Wirtschaftsgeographie III, 1, S. 19) gekennzeichneten grundherrschaftlichen Graf-

schaften gehörte, die, mit umfangreichem Güterbesitze ausgestattet, sich der öffentlichen Hoheitsrechte bemächtigten.

Graf Johann V. (1482—1526) erscheint bei Rütthning im Gegensatz zu Schauenburg (Kirchengeschichte) als tüchtige Persönlichkeit. Die in seine Zeit fallende Erwerbung Butjadingens und die Freiheitskämpfe der Friesen, sind, obwohl auch von anderer Seite (Sello) schon literarisch behandelt, doch hier selbständig bearbeitet. Bemerkenswert ist die durch den Ankauf zahlreicher adliger Besitzungen, die im Lande zerstreut lagen, und durch Einlösung verpfändeter Güter bewirkte Schwächung des Adels (S. 252 ff.), sowie die Bedeichung der Lüne, die Durchschlagung des Lockfleths bei Dvelgönne und die erste Bedeichung des südlichen Hoben am Lockfleth (S. 255 ff.).

Die Zeit des Grafen Anton I. gibt Verfasser Gelegenheit zur Stellungnahme zu manchen interessanten Fragen. Die Darstellung der Aufhebung des Klosters Hude läßt auf Grund selbständigen Studiums aller Urkunden und der Akten des münsterischen Prozesses dem letzten Abt des Klosters und den protestantischen Konventualen größere Gerechtigkeit widerfahren, als es in der letzten literarischen Behandlung dieses Falles (durch Sello) geschehen ist (S. 300 ff.). Die Münstersche Fehde 1538, sowie die Politik Graf Anton's im Schmalkaldischen Kriege und die Eroberung Delmenhorsts sind unabhängig von neueren Bearbeitungen nach den Quellen dargestellt. Die Vorwürfe, die Graf Anton hinsichtlich der Behandlung der Friesen bei den neuen Eindeichungen von Allmers gemacht sind, werden (S. 388 f.) auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. In der Einlage über Fräulein Maria von Zever, einer Darstellung ihrer gesamten Regierung, für die zusammenfassende Vorarbeiten fehlten, wird der schon bekannte Standpunkt des Verfassers bezüglich der Frage der Renaissance-Denkmalen in Zever aufrecht erhalten (S. 355 f.). Für „Die Verwandten in Dänemark und Holstein“ (S. 378 ff.), hat dem Verfasser bedauerlicher Weise die Einsicht in das Kopenhagener Material gefehlt, das diesen Abschnitt noch reicher hätte ausstatten können. Auch meine Feststellungen bezüglich der umfassenden überseeischen Handelspolitik des Grafen Anton (Haußische Geschichtsblätter 1910), die Dänemark, Schweden, Norwegen, die

Färöer und Island, auch die Niederlande und Frankreich in ihren Bereich zog, aber freilich nicht weit über Versuche und Anläufe hinausgekommen ist, haben dem Verfasser noch nicht vorgelegen.

Die Geschichte Graf Johanns VII. (1573—1603) und Antons II. ist nach den Akten neu aufgebaut. Die Zeit steht unter dem Zeichen des Erbstreites, der schließlich auf Grund kaiserlichen Spruches zu einer Teilung führte, die Graf Johann im Einverständnis mit seinen Untertanen vergeblich zu verhindern suchte. Deshalb hat er zwar nicht, wie v. Halem behauptet, für die Zukunft die Primogenitur eingeführt, sondern nur seinem Nachfolger die Schaffung eines dahinzielenden Hausgesetzes empfohlen (vgl. S. 473). Leider verführte das Interesse der gräflichen Hauspolitik zu einer Verfündigung an einem Geschichtswerke: Verfasser hat festgestellt, daß die bekannte Fälschung der Hamelmannschen Chronik bei der Herausgabe durch Herings erfolgt ist unter dem Gesichtspunkte des Nachweises, daß Erbteilungen in der Grafschaft vorher nicht stattgefunden hätten; man vergleiche darüber namentlich S. 449 f. Die großartige Tätigkeit des Grafen auf dem Gebiete des Deichwesens, für das er ein oldenburgisches Deichrecht schuf, gibt Verfasser Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Entwicklung des Deichrechts (S. 453 ff.).

Die Regierung des Grafen Anton Günther, in breiten Umrissen auf Grund mühsamster Durcharbeitung des umfangreichen Aktenmaterials aufgebaut, bildet die stattliche Bekrönung des ersten Bandes. Das Gesamturteil über den Grafen ist nicht so günstig, wie bei v. Halem, Verfasser hat sich wie bei den übrigen Grafen, bemüht, Licht und Schatten richtig zu verteilen. Hervorzuheben sind folgende Punkte. Zunächst die Reise, die der Graf als kaiserlicher Gesandter vor dem Ausbruch des niederländisch-dänischen Krieges nach Kopenhagen unternahm, um Christian IV. durch Vermittlungsvorschläge vom Kriege zurückzuhalten. Dann die Darstellung der Weserzollangelegenheit, die auf v. Bippen (Geschichte der Stadt Bremen II) und v. Halem beruht. Endlich die Schilderung der Staatseinrichtungen und der Hofhaltung. In der Besetzung der obersten Stellen herrschte ziemlich Unordnung. Über die Finanzwirtschaft ist es nicht möglich zu einem abschließenden Urteil zu gelangen, da die Abrechnungen der Kammer in Oldenburg fehlen (S. 519). Das Kapitel von der

Münze in Zeven (S. 522 ff.) bringt Kenntnis von den Prägungen Anton Günthers: manche hier genannte Münze ist den Numismatikern unbekannt; am Rippen und Wippen nahm Oldenburg keinen Anteil. Der Abschnitt „Kirchen und Schulen, Armenpflege“ läßt Anton Günthers Duldsamkeit und seine Verdienste um die Organisation der öffentlichen Armenpflege hervortreten. Die Gesetzgebung seines Vaters auf dem Gebiete des Deichwesens setzt Anton Günther fort, die Deichordnung von 1658 ruht auf der Neuenburger von 1593, umfaßt aber den ganzen Staat (S. 538). Bemerkenswert sind auch kleinere neue Feststellungen des Verfassers auf dem Gebiete der Bautätigkeit des Grafen (S. 544, 545, 546). In dem der gräflichen Familie gewidmeten Kapitel ist die Darstellung des Verhältnisses Anton Günthers zu Elisabeth von Ungnad von besonderem Interesse. Hier weicht Verfasser von der bisherigen auch für Mosen noch maßgebenden Überlieferung, daß Anton Günther dem Fräulein von Ungnad ein schriftliches Eheversprechen gegeben, aber es ihr später habe entreißen lassen, völlig ab. Hales Quellen sind genau festgestellt, untersucht und erweitert. Unter Vorlegung der entscheidenden Quellenstellen kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß daraus der Beweis für ein solches Vorgehen des Grafen nicht erbracht werden kann. Die Hofhaltung des Grafen ist nach den Tagebüchern der Hofmeister und Landdrosten mit viel Schwierigkeit untersucht, und es ist festgestellt, daß der Luxus, der dem Ansehen des Grafen in der Welt so nützlich gewesen ist, einen ziemlich umfang angenommen hatte, was mehrfach Reformversuche veranlaßte (S. 583 ff.). Von besonderem Interesse sind in diesem Kapitel die Ausführungen über die Pferdezucht (S. 575), die zur dänischen Zeit in den Grafschaften völlig verfiel, aber in Barel nach Anton Günthers Grundsätzen fortgeführt wurde, so daß letztere, da unter Herzog Friedrich August bei den Versuchen einer Wiederbelebung der Zucht Barel als Vorbild wirkte (II, 206) und Herzog Peter Friedrich Ludwig bei seinem Rörungs-gesetz von 1819 auf diese Versuche zurückgriff (II, 509), auch für die neueren Zuchtverhältnisse die Grundlage bilden. Bemerkenswert ist auch der starke Jagd-betrieb und die Hundehaltung (S. 574 f.), die Fisch- und Austern-zucht (S. 573). Für „Handwerk, Kunst und Wissenschaft“ unter

Anton Günther lag etwas Literatur vor, doch hat Verfasser auch hier Eigenes geliefert, u. a. darauf aufmerksam gemacht, daß der Maler Chr. W. Heimbach nicht, wie Waldmann und Sturm annehmen, mit dem stummen Maler Wolfgang Heimbach identisch ist (S. 588, Note 21). Die Geschichte der Post ist (S. 596) unter Hinweis auf des Verfassers 1902 erschienene Sonderchrift kurz behandelt.

Der zweite Band beginnt mit einem der interessantesten wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel, nämlich über den Bauernstand im 17. Jahrhundert (zur Zeit Anton Günthers und später, S. 1—14). Es bezieht sich nur auf die Grafschaft, die münsterländischen Verhältnisse werden S. 276 ff. bis 345 behandelt, FEVERLAND wird nur gestreift, die Verhältnisse werden dort nicht viel anders als in BUTJADINGEN gewesen sein. Die Bauernbefreiung, die Anton Günther vorbereitete, indem er die Dienste auf Geld setzte, wurde von der dänischen Regierung durchgeführt, um an Stelle der Naturallieferungen und Dienste feste bare Bezüge zu gewinnen. Damit in Zusammenhang steht ein derartiger Rückgang des adligen Besitzes, daß 1702 der altoldenburgische Adel fast ganz aus den Listen der Hofdienstpflchtigen verschwunden war. Auch der Bestand auswärtiger Grundherren wird behandelt. Besonders reich an kulturgeschichtlichen Einzelheiten sind die Ausführungen über die Verfassung der Landgemeinden, die auf Grund von 76 Bauerrollen (Schauenburg, Kirchengeschichte, kennt nur 5) ermittelt werden konnte. Es wird der Nachweis geführt, daß die in den ammerländischen Bauerschaften noch von früher her vorhandene kommunale Selbstverwaltung von Anton Günther unterdrückt wurde und die Bureaufkratie bis tief in das 18. Jahrhundert hinein hier siegreich vordrang. Die Urkunden- und Aktenstudien des Verfassers haben in diesem Kapitel ein Material geschaffen, das auch auswärtige Wirtschafts- und Kulturhistoriker aufs lebhafteste interessieren muß.

Die Darstellung der dänischen Zeit (1667—1773) stützt sich bis 1730 auf HALEM mit Einlage der Ergebnisse umfangreicher eigener Untersuchungen, namentlich über den französischen Beutezug 1679, die Pest 1667/68, das Deichwesen und die Weihnachtsflut 1717. Bei der Quellenarbeit ist Verfasser, persönlichen Mitteilungen zufolge,

immer ausgegangen von den Kammerrechnungen, die gut geordnet im hiesigen Haus- und Zentralarchiv vorhanden sind. Fiel irgend ein Posten besonders auf, so wurden die Akten der Kammerregistratur (jetzt „Kammerarchiv“) zu Rate gezogen; für das Deichwesen war das Deicharchiv eine vorzügliche Quelle. Kopenhager Archivalien sind nicht benutzt. Ob dies unbedingt erforderlich gewesen wäre, ließe sich erst bei genauerer Vergleichung der beiderseitigen Archive entscheiden. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß alle wichtigen Angelegenheiten in den hierorts bei der Regierung entstandenen Akten ihren Niederschlag gefunden haben. Zudem hat Dänemark, wie ich in Kopenhagen gehört habe, die aus den letzten 20 Jahren vor der Abtretung stammenden Akten der sogenannten deutschen Kanzlei (also der Zentrale) im Kopenhagener Reichsarchiv an Oldenburg abgegeben, wo sie vermutlich unter die dortigen Akten verteilt worden sind. In Kopenhagen sind freilich noch die dortseitig entstandenen Akten aus der Zeit von 1669 bis ca. 1750 vorhanden. Außerdem gibt es daselbst gebundene „Relationes, Oldenburgske Sager“ (1669—1773), welche (ich glaube abschriftlich) Eingänge aus Oldenburg enthalten, ferner Kopialbücher mit Abschriften der expeditierten Sachen (im Original bis 1731; von 1731 an sind die Originalbände an das Archiv in Schleswig abgegeben, doch werden die in Schleswig befindlichen jährlichen Extrakte aus diesen Bänden für das Kopenhagener Archiv abgeschrieben, was 1910 bis 1762 geschehen war). Diese Bände würden Verfasser das Studium der dänischen Zeit vermutlich sehr erleichtert haben.

Die dänische Zeit ist im allgemeinen für Oldenburg nicht günstig gewesen. Die Vernachlässigung der Deiche hatte die schreckliche Nemesis von 1717 zur Folge (man vergleiche S. 97 ff.). Zu der Ungunst der Zeiten traten die Versuche der Kopenhagener Regierung, das Land finanziell auszubeuten (z. B. S. 152, besonders S. 164—167), wofür Verfasser überzeugende Beweise liefert. Demgegenüber fallen einzelne Wohltaten (vgl. S. 143 die Besserung der Verhältnisse in der Stadt Oldenburg) wenig ins Gewicht. Besonders drückend wurde die Statthalterschaft des auf seine eigene Bereicherung, sogar in betrügerischer Weise, bedachten Grafen Lynar (S. 159 ff.) empfunden.



Bei den Austauschverhandlungen spielte v. Salbern, der Vertreter des Großfürsten Paul eine verhängnisvolle und keineswegs ehrenhafte Rolle (S. 177, 182 und sonst). Seinem Einfluß ist das „Protectorat“ Dänemarks (S. 181) zuzuschreiben, das bis in die Zeiten Paul Friedrich Augusts gewirkt hat und hier noch hemmend in die Bestrebungen, einen Landtag zu begründen, eingriff (S. 523).

Für die Gottorpsche Zeit hat Verfasser einen ähnlichen Studiengang befolgt, wie für die dänische. Von den Kammerabschlüssen und Rechnungen ausgehend, um eine Übersicht über die Finanzen zu gewinnen, hat er sich über einzelne Fragen, die dabei oder infolge ihrer Behandlung in der Literatur oder in Tagebüchern besonders ins Auge fielen, mittels der Kabinettsregistratur, die eine vortreffliche Übersicht verschafft, sowie mittels der Akten des Kammerarchivs, des Hausarchivs u. a. unterrichtet. Die Darstellung der Zeit des Herzogs Peter Friedrich Ludwig kann man als die Glanzleistung des zweiten Bandes bezeichnen. Die Anlehnung an Kunde ist nur hier und da erfolgt, im ganzen bilden das Aktenmaterial (bis 1829) und die Literatur die Grundlage. Die Erwerbung des Münsterlandes gab Gelegenheit, eine Wirtschaftsgeschichte der südlichen Teile des Herzogtums (S. 276—345) nachzuholen, die bis ins 16. Jahrhundert zurückgreift. Hervorzuheben ist die Geschichte der Märzunruhen 1813, der französischen Kriegskostenzahlung, der russisch-deutschen Legion, des Wiener Kongresses, aus späterer Zeit: der Landtagsfrage, des Ministeriums von Buttler nach der Bewegung von 1848/49 und damit in Verbindung die Behandlung der dänischen Thronfolgefrage und ihrer Bedeutung für Oldenburg. —

Auf wissenschaftlicher durch langjährigen Fleiß erarbeiteter Grundlage ist ein Neues im ganzen wie in vielem einzelnen geschaffen. Eine gerechte Beurteilung wird das dem Rüttningschen Werke zugestehen müssen.

Die Form der Darstellung ist wesentlich die berichtende. Die Belege finden sich an den in den Fußnoten zitierten Stellen. Schlägt man die angeführten literarischen Hilfsmittel auf, so kann man das Verhältnis des Verfassers zu seinen Vorgängern erkennen. Aber das ist umständlich. Dem wissenschaftlichen Leser wäre es jedenfalls erwünschter gewesen, wenn in wichtigeren Fragen die

etwa abweichende Meinung Rüttnings mehr hervorgetreten und begründet worden wäre, entweder in den Fußnoten selbst oder in kleinen Exkursen oder Anmerkungen am Schlusse jedes einzelnen Bandes. In letzterem Falle hätte Verfasser auch die Untersuchung über die Fälschung der Hamelmannschen Chronik, sowie diejenige über Anton Günthers Eheversprechen nicht in den Text einzuschließen brauchen. Im übrigen beweisen gerade diese beiden Exkurse, daß Verfasser auch historische Kritik geübt hat. Er wird gerüstet sein, seinen Standpunkt auch in anderen Fällen gegen etwaige Angriffe zu behaupten.

Geht in dem berührten Punkte die Zurückhaltung des Verfassers etwas zu weit, so dürfte die dem Geschichtsstoffe selbst gegenüber geübte Objektivität verdiente Anerkennung finden. Das Werk ist durchaus keine Apologie der Politik der jeweiligen Regierungen des Landes. Es deckt die Fehler und Härten dieser Politik auf, wo die Beweise dafür sich erbringen lassen, es verteidigt sie aber auch gegen unbegründete Angriffe und betont die Segnungen, die eine Herrschaft etwa dem Lande gebracht hat. Dabei ist die Darstellung von einem auch dem Historiker erlaubten Interesse für das Land, seine Fürsten und seine Bewohner durchwärmt und belebt.



X.

Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.

Von Landgerichtsrat Dr. Fimmen.

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Professor Dr. Walther Schücking ist als XIV. Band der von Jellinek, Laband und Piloty herausgegebenen Monographien zum öffentlichen Recht der Gegenwart erschienen. Wer sich bisher über unser öffentliches Recht unterrichten wollte, war auf die erschienenen chronologischen Sammlungen oder auf die offizielle Gesetzsammlung selbst angewiesen. Eine systematische Vorarbeit ist allerdings vorhanden: die in der 1. Auflage der oben erwähnten Sammlung (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III² S. 75 f.) erschienene, von dem Landgerichtspräsidenten, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Becker herrührende Darstellung des oldenburgischen Staatsrechts. Da diese Arbeit nur einen kurzen orientierenden Überblick über die hauptsächlichsten Institute geben will — sie umfaßt nur 16 Seiten —, so wird man sie kaum als systematische Bearbeitung unseres öffentlichen Rechts ansprechen können.

Diese systematische Darstellung, die uns bisher fehlte, bietet der Verfasser im vorliegenden Werke. Wir müssen ihm dankbar sein, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, jene Lücke in unserer juristischen Literatur auszufüllen. Ein solches Werk entspricht einem dringenden Bedürfnis: mag man sich als Praktiker mit den Fragen des öffentlichen Rechts beschäftigen oder mag man als Historiker die Entwicklung des staatlichen Lebens verfolgen, stets wird eine genaue Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes unentbehrlich sein, die ohne eine systematische Darstellung nur mit großer Mühe erlangt werden kann. Erst die wissenschaftliche Bearbeitung

